Sportförderrichtlinien

der Stadt Straubing vom 01. Januar 2018

I. Allgemeines

1. Die Stadt Straubing gewährt Zuschüsse an Sportvereine, um deren wertvollen Beitrag zur Gesellschaft zu unterstützen.
2. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Straubing. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
3. Anträge auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien, gleich welcher Art, sind schriftlich an die Stadt Straubing zu richten.

II. Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind nur die Gesamtvereine, nicht die einzelnen Unterabteilungen.
2. Sportfördermittel werden nur an Vereine ausgegeben, die der jeweiligen Dachorganisation (Bayer. Landessportverband, Bayer. Sportschützenbund, DOSB) angehören oder vom Sportausschuss des Stadtrates als förderwürdig anerkannt worden sind. Die Ausübung des Profisports wird nicht gefördert.
3. Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn anerkannt sein, sowie ihren Sitz und ihre Sportstätte im Stadtgebiet der Stadt Straubing haben. Ausnahmen davon bedürfen eines Beschlusses des Sportausschusses im Einzelfall.
4. Vereine können nur dann Fördermittel erhalten, wenn mindestens 10 % der Gesamtmitglieder das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Nachweis dieser Fördervoraussetzung müssen die antragstellenden Vereine die Mitgliedermeldungen an den Bayer. Landessportverband bzw., soweit sie nicht dem

BLSV angehören, die Meldungen an den jeweiligen Dachverband, zum 01.01. des lfd. Jahres vorlegen.

5. Neugegründete Sportvereine werden erst ab dem 3. Jahr ihres Bestehens gefördert. Namensänderungen bestehender Vereine sind keine Neugründungen.

6. Bei Förderung von Sportanlagen muss gewährleistet sein, dass diese neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul- und Breitensport zur Verfügung stehen. Der Verein hat dazu die erforderlichen Nachweise und Erklärungen vorzulegen.

7. Die Anträge müssen Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt ist.

8. Die Anträge sind vollständig einzureichen. Unvollständige Anträge können bei der Mittelzuteilung nicht berücksichtigt werden.

III. Termine und Fristen

1. Förderanträge können stets nur für das laufende Haushaltsjahr vorgelegt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

2. Anträge auf Sportmittelzuschüsse nach den Ziffern IV.1-5; 7 dieser Richtlinie sind bis zum 01. September des jeweiligen Förderjahres bei der Abteilung Sport der Stadt Straubing einzureichen. Verspätet eingehende Anträge, die noch bis zum Ende des Haushaltsjahres vorgelegt werden, können im Einzelfall im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

3. Anträge für die staatliche Förderung zur Vereinspauschale müssen bis zum 01. März des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die finanzielle Unterstützung der Stadt Straubing zur Vereinspauschale nach Ziffer IV.6 dieser Richtlinie wird zusammen mit der staatlichen Förderleistung ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag des Vereins ist dafür nicht erforderlich.

4. Sonstige Anträge auf Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinien, bezogen auf das laufende Haushaltsjahr, können jederzeit gestellt werden.

IV. Förderbereiche

1. Grundförderung

a) Als Grundförderung wird für jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein jährlicher Betrag von 3,00 € gewährt.

b) Vereinen, für die sich aus dieser Grundförderung ein Betrag von weniger als 50,00 € errechnen würde, ist ein Mindestbetrag von 50,00 € zu gewähren, soweit die Fördervoraussetzungen nach Nr. II.4. erfüllt sind.

2. Förderung des Unterhaltes und des Betriebes von Sportanlagen

a) Sportvereinen, die eigene Sportanlagen betreiben und unterhalten, kann hierfür, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, ein jährlicher Zuschuss gewährt werden, der sich an der Zahl und der Größe der vereinseigenen Sportanlagen orientiert. Gefördert werden nur solche Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die der Verein zum Betrieb oder zum Unterhalt verpflichtet ist.

b) Die Fördersätze für die einzelnen Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Beachanlage	**137,50 €**
Bootsanlegeplatz	**137,50 €**
Dressurplatz	**70,00 €**
Kartanlage	**137,50 €**
Kegelanlage je Bahn	**70,00 €**
Kleinspielfeld	**345,00 €**
Kletteranlage	**412,50 €**
Leichtathletik-Wettkampfanlage	**205,00 €**
Modellfluganlage	**137,50 €**
Mountainbike-Park	**345,00 €**
Pétanque-Anlage	**137,50 €**
Rasenspielfeld	**770,00 €**
Reithalle	**275,00 €**
Sommerstockbahnanlage	**137,50 €**
Springplatz	**70,00 €**
Tennisanlage je Platz	**35,00 €**

c) Für Schießsportanlagen gelten folgende Fördersätze bei einem Grundbetrag von 55,00 € pro Bewertungspunkt:

Kgl. Priv. Schützengilde	5 Punkte	**275,00 €**
Aitrachschützen Ittling	3 Punkte	**165,00 €**
Donauschützengesellschaft	2 Punkte	**110,00 €**
Schützenverein Donaujäger Sossau	2 Punkte	**110,00 €**
Straubinger Bogenclub	2 Punkte	**110,00 €**
Gäubodenschützen	2 Punkte	**110,00 €**

3. Förderung von Baumaßnahmen

a) Gefördert werden nur Baumaßnahmen, die der Ausübung des Sportes dienen. Nicht gefördert werden deshalb Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

b) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn sich die bauliche Anlage im Eigentum des Vereines befindet bzw. dem Verein ein eigentumsähnliches Recht am Grundstück zusteht oder die Nutzung der Anlage durch den Verein auf die Dauer von mindestens 25 Jahren rechtlich gesichert ist.

c) Für Neubauten, den Umbau, die Erweiterung oder die notwendige Instandhaltung sowie den Erwerb von Sportanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb erforderlichen Nebenräume wird ein Zuschuss von bis zu 10 % der förderfähi-

gen Kosten gewährt, soweit die Investition den Mindestbetrag von 1.500,00 € übersteigen.

d) Wurde eine bauliche Anlage von der Stadt Straubing bereits gefördert, so ist eine weitere Zuwendung für eine Generalsanierung erst nach einer Mindestnutzungszeit von 10 Jahren möglich, wenn die Anlage in diesem Zeitraum ordnungsgemäß unterhalten worden ist.

e) Für die Berechnung der förderfähigen Kosten werden die Richtlinien des Bayerischen Landessportverbandes oder des Bayerischen Sportschützenbundes in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Als zuwendungsfähig gelten zudem die Kostenpauschalen des Freistaates Bayern für den Sportstättenbau in der jeweils gültigen Fassung, soweit solche bestehen.
Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern werden auf Nachweis mit den vom BLSV bekannt gegebenen Stundensätzen abgerechnet.

f) Wird durch eine bauliche Maßnahme voraussichtlich der Investitionsbetrag von 100.000,00 € überschritten, ist vor Baubeginn der Bauarbeiten die Zustimmung der Stadt zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsnachweis beizulegen.

g) Der Förderbetrag bzw. Teilförderbeträge werden erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zur Zahlung angewiesen.

h) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn mit den Ausführungsarbeiten vor Antragstellung begonnen wurde.

4. Förderung von Sportgeräten

a) Gefördert wird der Kauf von Geräten, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig sind.

b) Zuwendungen werden nur für den Erwerb von neuen Sportgeräten ab einem Einzelwert von 400,00 € brutto gewährt.

c) Die Förderhöhe beträgt bis zu 5 % des Anschaffungspreises.

d) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- die Originalrechnung mit Zahlungsnachweis und
- eine Erklärung über evtl. bereits bei anderen Stellen beantragte oder gewährte Zuschüsse für diese Anschaffung.

5. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften

a) Nehmen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben an offiziellen Deutschen Meisterschaften teil, erhalten die Vereine nach Antragstellung eine Zuwendung in Höhe von 35,00 € je Teilnehmer.

b) Nehmen Vereinsmitglieder, unabhängig vom Lebensalter, an offiziellen Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teil, erhalten die Vereine nach Antragstellung eine Zuwendung in Höhe von 110,00 € je Teilnehmer.

c) Die Teilnahme ist durch den Verein im Einzelfall nachzuweisen.

d) Bei besonderen sportlichen Leistungen kann der Sportausschuss im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen.

6. Vereinspauschale

Erhalten Vereine eine pauschale Zuwendung nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“, gewährt die Stadt Straubing einen Sportmittelzuschuss in gleicher Höhe.

7. Zusammenschlüsse von Vereinen

a) Schließen sich Vereine mit dem Ziel der größeren sportlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zusammen, kann dies durch die Stadt Straubing finanziell unterstützt werden. Über die Leistung der Zuwendung und deren Höhe entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

b) Fördervoraussetzung ist, dass die fusionierenden Vereine bereits seit mindestens 2 Jahren vor dem Zusammenschluss rechtswirksam bestanden haben und sportlich aktiv waren.

c) Zuwendungsempfänger ist ausschließlich der neue Gesamtverein.

V. Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer IV.3 und IV.4 sind bis zum 31.03. des Folgejahres unter Vorlage der Originalbelege mit Zahlungsnachweisen der Stadt Straubing, Abteilung Sport, vorzulegen.

VI. Prüfungsrecht

Im Förderantrag hat der Verein zu erklären und zu bestätigen, dass der Stadt Straubing in allen Fällen, in denen sie Zuwendungen gewährt, ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Unterlagen zugestanden wird. Außerdem ist die Stadt berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

VII. Rückforderung

Die Stadt behält sich die Rückforderung von Zuschüssen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wurde oder die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren seit Zuschussgewährung zweckentfremdet wird.

Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach Art. 49 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

VIII. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 04. Februar 2013 außer Kraft.

Straubing, den 19. März 2018
Für den Stadtrat

gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister